



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20.08.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Pulheim, Blatt 1244,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Pulheim, Flur 10, Flurstück 1226, Hf., Pulheim, Marderweg 27, Größe:
221 m²

- Flurstück 1226, bebaut mit einem vollunterkellerten, zweigeschossigen Einfamilien-Reihenmittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss
- Flurstück 1446, bebaut mit dem überwiegenden Teil einer PKW-Fertigarage
- Flurstück 1502, überbaut mit einem Teil der o.g. PKW-Fertigarage
- Flurstück 1478, überbaut mit dem restlichen Teil der o.g. PKW-Fertigarage

Grundbuch von Pulheim, Blatt 1244,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Pulheim, Flur 10, Flurstück 1502, Hf., Pulheim, Marderweg 27, Größe:
0,01 m²

Grundbuch von Pulheim, Blatt 1244,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Pulheim, Flur 10, Flurstück 1478, Hf., Pulheim, Marderweg 27, Größe:
0,06 m²

Grundbuch von Pulheim, Blatt 1244,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Pulheim, Flur 10, Flurstück 1446, Hf., Pulheim, Marderweg 27, Größe: 0,08 m²

versteigert werden.

- Flurstück 1226, bebaut mit einem vollunterkellerten, zweigeschossigen Einfamilien-Reihenmittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss
- Flurstück 1446, bebaut mit dem überwiegenden Teil einer PKW-Fertigarage
- Flurstück 1502, überbaut mit einem Teil der o.g. PKW-Fertigarage
- Flurstück 1478, überbaut mit dem restlichen Teil der o.g. PKW-Fertigarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

210.650,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Pulheim Blatt 1244,
lfd. Nr. 1 | 205.000,00 € |
| - Gemarkung Pulheim Blatt 1244,
lfd. Nr. 2 | 350,00 € |
| - Gemarkung Pulheim Blatt 1244,
lfd. Nr. 3 | 2.000,00 € |
| - Gemarkung Pulheim Blatt 1244,
lfd. Nr. 4 | 3.300,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.